

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.**

**Vom 15. September 1952**

Auf Grund des § 50 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird zur Durchführung des Kapitels V, Arbeitszeit, folgendes bestimmt:

**Genehmigung von Überstunden**

§ 1

(1) Die Volkswirtschaftspläne sind auf der Grundlage der 48-Stunden-Woche berechnet. Nach § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) muß der Produktionsablauf in jedem Betrieb so organisiert werden, daß er in der gesetzlichen Arbeitszeit bewältigt werden kann.

(2) Der § 2 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) verpflichtet die Betriebsleitungen und Betriebsinhaber, alle Maßnahmen zu treffen, damit die tägliche oder wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit nicht überschritten wird.

§ 2

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu einer erforderlichen Überschreitung der 48-Stunden-Woche für Wirtschaftszweige, deren Eigenart eine solche Arbeitszeitverlängerung für einen längeren oder bestimmten Zeitraum notwendig macht, kann gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) auf Antrag des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats von dem Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft erfolgen. Das gleiche gilt bei Arbeitszeitverlängerungen für Gruppen von Betrieben eines Wirtschaftszweiges.

§ 3

(1) Soweit Überstunden nicht durch das Ministerium für Arbeit oder durch die Betriebsgewerkschaftsleitung auf Grund des § 16 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) zu genehmigen sind, erfolgt die Genehmigung auf Grund des § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) durch die Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise (Arbeitsschutzinspektion).

(2) Der Antrag auf Genehmigung von Überstunden an die Abteilung für Arbeit und Berufsaus-

bildung (Arbeitsschutzinspektion) ist schriftlich mit Angabe der Gründe einzureichen und bedarf:

- a) bei volkseigenen Betrieben der Zustimmung der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums oder Staatssekretariats und des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft,
- b) bei den den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieben der Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung und des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft,
- c) bei Betrieben der örtlichen Industrie, die im Vertragsverhältnis zu volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben stehen, der Zustimmung der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums oder Staatssekretariats oder der zuständigen Hauptverwaltung und des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft,
- d) bei allen übrigen Betrieben der Zustimmung der zuständigen Abteilung beim Rat des Bezirkes (z. B. Abteilung Industrie) und des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft.

§ 4

Die Genehmigungen durch das Ministerium für Arbeit oder durch die Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung (Arbeitsschutzinspektionen) sind nicht erforderlich, wenn Überschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit zur Beseitigung von Notständen gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis d der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft notwendig werden. In diesen Fällen erfolgt die Genehmigung durch die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitungen.

Mittagspause

§ 5

(1) Die Durchführung der Mittagspause von 45 Minuten ist zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit und der Erholung der Werk tätigen erforderlich. Die Betriebsleiter oder -inhaber sind dafür verantwortlich, daß die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Mittagspause geschaffen werden.

(2) Sofern die Mittagspause von 45 Minuten vorerst wegen der bestehenden Verkehrspläne, der Regelung der Energieversorgung oder des Fehlens betrieblicher Voraussetzungen nicht durchführbar ist, kann die zuständige Abteilung für Arbeit und